

Pressestelle
Jahnplatz 1
50171 Kerpen
Postfach 2120
50151 Kerpen
Telefon (02237) 58-382
Telefax (02237) 58-350
presse@stadt-kerpen.de
www.stadt-kerpen.de

Kerpen, 05. Juli 2016

Mutwillige Zerstörung der Wiederaufforstung im Bereich des städtischen Waldes „Röttgenhalde“ - Neu-Bottenbroich –

Im Jahr 2015 wurde im Bereich des städtischen Waldes „Röttgenhalde“ Durchforschungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen durchgeführt. Die Wiederaufforstung erfolgte im Frühjahr 2016. Entlang der Bebauung wurde ein Waldsaum bzw. ein gestufter Waldrand angelegt. Die Anpflanzung erfolgte mit unterschiedlichen Kräutern, Sträuchern und Bäumen in verschiedenen Größen.

Im Rahmen der Kulturpflege hat der Revierförster festgestellt, dass in den frisch angelegten Waldrändern neu gesetzte Pflanzen herausgerissen oder abgeschnitten wurden.

In den Aufforstungen wurden Pfade geschnitten, die auf direktem Weg zum Spielplatz oder bis an die angrenzenden Waldwege führen. Auch sind Grünabfälle in den Anpflanzungen abgeladen worden. In der Nähe des Spielplatzes, am Rande der neuen Anpflanzungen, wurde eine kleine Hütte gebaut. Hierzu wurden u.a. frisch gepflanzte Eichen aus dem neu angelegten Waldsaum verwandt.

Wiederaufforstungsflächen stehen unter dem besonderen Schutz des § 3 (1) a Landesforstgesetz NRW. Das Betreten von Anpflanzungen ist verboten und wird als Ordnungswidrigkeit geahndet. Das Abschneiden und Abbrechen von Pflanzungen durch Unberechtigte stellt eine Sachbeschädigung dar und ist folglich eine Straftat. Auch sind die Anlage von Pfaden und das Ablagern von Abfällen (hier: Grünabfällen) grundsätzlich nicht gestattet (§ 6a (1) Landesforstgesetz NRW) und können daher nicht geduldet werden.

Durch die mutwillige Zerstörung der Anpflanzungen ist bereits ein Schaden in Höhe von rund 1000 € entstanden. Die Kolpingstadt Kerpen hat daher rechtliche Schritte eingeleitet und Anzeige gegen unbekannt erstattet.